

VI ZR 13/62

V e r k ü n d e t
am 1. Februar 1963
Hoffmeister, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle

2209 014

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

des Bankdirektors Otto W [REDACTED] in D [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägers, Berufungsklägers und
Revisionsklägers

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

1. die Carl S [REDACTED] AG in B [REDACTED], T [REDACTED] Straße [REDACTED],
2. Luise M [REDACTED], gesetzlich vertreten durch ihren Abwesen-
heitspfleger, den Rechtsanwalt Eberhard von Mi [REDACTED]
in B [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED]

Beklagten, Berufungsbeklagten und
Revisionsbeklagten

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Dr. K. E. Meyer, Dr. Bode,
Dr. Hauß und Dr. Pfretzschner

für R e c h t erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Schlußurteil des
16. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom
13. November 1961 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision werden dem Kläger auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Im Februar und März 1941 unterzog sich der Kläger in einer Filiale der Erstbeklagten einer Fußbehandlung durch die Zweitbeklagte.

Das Kammergericht in Berlin als Berufungsgericht hat durch rechtskräftiges Urteil vom 9. November 1944 die Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen fehlsamer Fußbehandlung ausgesprochen.

Durch Schlußurteil vom 13. November 1961 sind die Ansprüche des Klägers auf Ersatz der ihm entstandenen Arztkosten für die Behandlung seiner thrombotischen Erkrankung in den Jahren 1953 bis 1955 in Höhe der aufgewendeten 3.171.- DM sowie auf Leistung einer lebenslänglichen Rente zur Abgeltung der Behandlungskosten dieser thrombotischen Erkrankung, abgewiesen worden.

Gegen dieses Urteil wendet der Kläger sich mit der Revision, um den Ansprüchen zum Erfolge zu verhelfen, die auf die thrombotische Erkrankung gestützt werden. Die Beklagten beantragen, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, auch unter Berücksichtigung der ihm nach § 287 ZPO eingeräumten freien Stellung bei der Schadensermittlung vermöge es sich nicht davon zu überzeugen, daß die Fehlbehandlung im Jahre 1941 die thrombotische Erkrankung mitverursacht habe. Für diese Würdigung sei mitentscheidend, daß eine beginnende Thrombophlebitis am linken Bein des Klägers im September nicht feststellbar sei.

Vergeblich greift die Revision die Beweiswürdigung des Berufungsgerichts zu der "realen Tatsache" an, daß im Jahre

- 3 -

1944 eine thrombotische Erkrankung nicht nachweisbar sei. Entsprechend dem Urteil des erkennenden Senats vom 16. Dezember 1960, hat das Berufungsgericht zur thrombotischen Erkrankung im Jahre 1944 Beweis erhoben und den sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Paul Gohrbandt vernehmen lassen. Diesem lag dabei sein Gutachten vom 27. September 1944 vor. Er erklärte vor dem ersuchten Richter: "wenn s.Zt. eine beginnende Thrombophlebitis vorgelegen hätte, so wäre das wohl mit Sicherheit in meinem Gutachten vom 27. September 1944 zum Ausdruck gebracht worden. Das ist aber nicht der Fall." Entgegen der Annahme der Revision handelt es sich bei der Bekundung von Prof. Paul Gohrbandt nicht um die Stellungnahme eines Sachverständigen, sondern um eine Zeugenaussage, zu der allerdings Sachkunde erforderlich war. Alle Rügen, die auf der Annahme beruhen, Gohrbandt sei nur als Sachverständiger gehört worden, sind daher gegenstandslos. Es ist auch revisionsrechtlich nicht zu beanstanden, daß das Berufungsgericht nach dieser Aussage sich nicht in der Lage gesehen hat, bei seiner Beweiswürdigung über den ursächlichen Zusammenhang zwischen dem Unfall und der späteren thrombotischen Erkrankung des Klägers, eine bereits 1944 beginnende Thrombophlebitis mit zugrunde zu legen.

Nun meint der Kläger, zwar habe Prof. Dr. Paul Gohrbandt keine weiteren Angaben gemacht, die zu der Feststellung einer beginnenden Thrombophlebitis im Jahre 1944 führen könnten. Das Berufungsgericht habe jedoch die zu dieser Behauptung angetretenen weiteren Beweise unter Verstoß gegen § 287 ZPO nicht erhoben.

Es ist jedoch aus den Rügen der Revision nicht ersichtlich, daß das Gericht für die Tatsache einer Thrombophlebitis im Jahre 1944 einen Beweisantritt übergangen hätte. Die Revision behauptet zwar, daß ein solcher Beweis durch die sachverständigen Zeugen Prof. Dr. Wollenberg, Dr. Müller und Dr. Lauber angeboten worden sei. Dies entspricht jedoch nicht dem Parteivortrag. Bereits in dem vom Senat teilweise aufgehobenen Urteil



vom 19. Dezember 1959 hatte das Kammergericht darauf hingewiesen, daß der Kläger die Behauptung über die thrombotische Erkrankung im Jahre 1944 allein auf den schriftlichen Befundbericht von Prof. Paul Gohrbandt vom 18. September 1944 gestützt hatte. Hinzu kommt, daß Prof. Erwin Gohrbandt als Sachverständiger eine thrombotische Erkrankung des Klägers im Jahre 1944 ohne jede Einschränkung verneinte. In dem rechtskräftigen Teilurteil vom 8. Mai 1961 hat das Kammergericht sich ebenfalls eingehend mit den Fragen befaßt, welche Folgen auf die fehlsame Behandlung zurückzuführen seien. Auch hieraus ist nicht ersichtlich, daß der Kläger die erwähnte streitige Tatsache unter Beweis gestellt hätte, der nicht beschieden wurde. Schließlich ergeben auch die Ausführungen in den Schriftsätzen vom 25. April 1961 und vom 2. November 1961 nichts für eine prozeßordnungswidrige Übergehung der Behauptung einer thrombotischen Erkrankung im Jahre 1944. Zu einem klaren und unmißverständlichen Beweistritt bestand aber umsoeher Anlaß, als der erkennende Senat nur wegen der Nichtvernehmung von Prof. Paul Gohrbandt zu dieser Erkrankung im Jahre 1944, die Sache zurückverwiesen hatte.

Sollte die Revision noch dahin zu verstehen sein, die Gutachter seien sich über die Folgen der Behandlung im Jahre 1941 nicht einig, ist diese Frage vom Berufungsgericht erörtert und beschieden worden. Es bedurfte hierzu ersichtlich nicht der Anhörung eines weiteren Sachverständigen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

Dr. Kleinewefers

Dr. K. E. Meyer

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Bundesrichter Dr. Bode ist
beurlaubt und daher verhin-
dert zu unterzeichnen.

Dr. Kleinewefers